

ZH_OBERGERICHT RT140178 vom 23. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140178

FR: ZH_OBERGERICHT RT140178 du 23 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT140178 del 23 gennaio 2015

Erwägungen

E. 20

Dezember 2013 auch angepasst, allerdings nicht, wie es angezeigt gewesen wäre, entsprechend der bekannt gegebenen Lohnsumme (Urk. 20 S. 2 f.).

- 6 - 3.3.2 Den Eventualantrag begründete die Beklagte damit, dass sie mit einer Zustellung hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 2009 und 2010 ohnehin nicht habe rechnen müssen, seien ihr doch zunächst nur Rechnungen für die Beitragsjahre 2011 bis 2013 zugestellt worden. Ohnehin sei sie erst am 25. Oktober 2010 im Handelsregister eingetragen worden und habe ihre Tätigkeit 2011 aufgenommen. Die Beiträge für die Jahre 2009 und 2010 seien nicht der Beklagten, sondern der A1._____ AG in Rechnung gestellt worden. Über diese aber sei am 14. Juli 2011 der Konkurs eröffnet worden und der Kläger hätte seine diesbezüglichen Forderungen im Konkurs anmelden müssen. Damit aber fehle es an der Passivlegitimation für die Beiträge betreffend die Jahre 2009 und 2010 (Urk. 20 S. 3 f.).

3.4.1 Damit wiederholt die Beklagte massgeblich das bereits vor Vorinstanz Ausgeführte. Indes gehen die Einwendungen fehl. Vorliegend ist der Kläger als privatrechtlicher Verein Träger des Berufsbildungsfonds nach Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBG). Gemäss Art. 60 BBG können Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, zur Förderung der Berufsbildung eigene Berufsbildungsfonds schaffen und äufnen. Dabei kann der Bundesrat auf Antrag der zuständigen Organisation deren Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche verbindlich erklären und diese zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichten. Vorliegend hat dies der Bundesrat mit Beschluss vom 27. Oktober 2004 getan. Damit übernimmt der Kläger Aufgaben des Bundes im Bereich der Berufsbildung im Sinne von Art. 1 ff. BBG. Entsprechend unterliegt er gemäss Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) demselben. Entsprechend findet dieses Gesetz für die Frage der rechtmässigen Zustellung und Eröffnung einer Verfügung Anwendung und nicht die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO). Damit aber ist der Sachverhalt auch nicht mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls und einem darauffolgenden Rechtsöffnungsverfahren, welches der ZPO unterliegt, vergleichbar. Gemäss Art. 34 Abs. 1 VwVG werden Verfügungen den Parteien schriftlich eröffnet. Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt (Art. 20 Abs. 2bis VwVG). Dabei gilt ein Entscheid auf dem

- 7 - Postweg an jenem Tag als eröffnet, an dem er dem Adressaten mitgeteilt wird beziehungsweise in dessen Machtbereich gelangt. Der Zeitpunkt, in dem der Adressat tatsächlich Kenntnis vom Entscheid nimmt, spielt dabei keine Rolle. Zusätzlich gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Zustellung einer eingeschriebenen Mitteilung spätestens

am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt (BBI 2001 4202 S. 4268). Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seiner Entscheidung vom 12. Januar 2015 unter Verweis auf Art. 20 Abs. 2bis VwVG fest, dass eine Sendung am siebten Tag als zugestellt gelte, sofern der Adressat mit der Zustellung habe rechnen müssen (A-3594/2014 Erw. 2.1.1 mit Verweis auf BGE 134 V 49 Erw. 4). Somit ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass Voraussetzung für die Annahme der Zustellfiktion sei, dass der Adressat mit einer Zustellung rechnen muss. Die Einwendungen der Beklagten, wonach sie nicht mit einer solchen habe rechnen müssen, da sie zunächst nur korrigierte Rechnungen verlangt habe, zielen ins Leere: zwar ist es zutreffend, dass die Beklagte zunächst korrigierte Rechnungen verlangt hat. Indes hat sie im selben Schreiben – wie vorangehend erwähnt – auch deutlich festgehalten, dass sie auf einer anfechtbaren Verfügung bestehe, wenn die Rechnungsbeträge nicht ihren Vorstellungen entsprechen sollten (Urk. 4/11 S. 2). Zwar hat der Kläger die Beiträge in der Verfügung vom 20. Dezember 2013 korrigiert, indem er die Beträge von ursprünglich Fr. 450.– pro Jahr (Fr. 96.– + 0.06% der AHV-Lohnsumme von Fr. 354.–) auf Fr. 301.60 (Fr. 96.– + 0.06% der AHV-Lohnsumme von Fr. 205.60) pro Jahr reduzierte. Er reduzierte sie jedoch nicht im Sinne der Beklagten, welche einen Betrag berechnet auf einer Lohnsumme für das Jahr 2011 von Fr. 20'500.– und für das Jahr 2012 Fr. 16'600.– angestrebt hatte, was Beiträgen von Fr. 108.30 für das Jahr 2011 und Fr. 105.95 für das Jahr 2012 entsprochen hätte. Entsprechend ist es nicht zu beanstanden, dass der Kläger umgehend eine Verfügung erliess, zumal die Beklagte überdies ihre Zahlungsunwilligkeit äusserte. Nach dem Gesagten aber musste die Beklagte somit aufgrund ihres eigenen Antrages auf Erlass einer Verfügung mit der Zustellung einer solchen durchaus rechnen. Ebenso wenig stichhaltig ist der Einwand, wonach der Kläger die Verfügung an die falsche Adresse geschickt habe. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Handelsregister als Adresse der Beklagten "C._____ ..., .. D._____" aufgeführt

- 8 - ist. Damit aber kann die Beklagte nichts zu ihren Gunsten ableiten, wenn der Kläger eine Verfügung an diese Adresse und nicht an die von der Beklagten gewünschte Adresse an der E._____-Strasse in F._____ geschickt hat. Sodann enthielt auch das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 23. August 2013 als erste Adresse "C._____ ..., ... D._____" (Urk. 4/11). Ebenso verwies die Beklagte in diesem Schreiben auf die genannte Adresse ohne zu erwähnen, dass ihr die den Betrieb betreffende Post an eine andere Adresse zugestellt werden solle (Urk. 4/11). Schliesslich hatte sie auch nicht beanstandet, dass sowohl die Rechnungen wie auch die entsprechende Mahnung an die Adresse in D._____ geschickt worden waren (vgl. Urk. 4/11). Dabei wäre sie nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, dies zu monieren, wollte sie sich nun darauf stützen, dass die Verfügung an die falsche Adresse gesandt worden ist. Am 21. Dezember 2013 wurde der Beklagten die Sendung zur Abholung gemeldet, was als erster Zustellungsversuch gilt (vgl. Begriffserklärung der Ereignisse der Post: Zur Abholung gemeldet = ein Zustellversuch hat stattgefunden und der Empfänger der Sendung ist nicht vor Ort gewesen. Die Sendung wurde per Abholungseinladung dem Empfänger gemeldet). Damit aber gilt die Verfügung gemäss Art. 20 Abs. 2bis VwVG am 28. Dezember 2013 als zugestellt. Entsprechend lief die Beschwerdefrist für die Beschwerde gegen diese Verfügung unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes nach Art. 22a Abs. 1 lit. c VwVG am 3. Februar 2014 ab. Die Rechtskraftbescheinigung datiert vom 7. April 2014 (Urk. 4/5). Damit aber spricht nichts gegen die Erteilung der Rechtsöffnung, wurde die Verfügung doch gesetzeskonform zugestellt und eröffnet und ist in Rechtskraft erwachsen. Damit aber ist die vorinstanzliche Verfügung nicht zu bemängeln, wonach die Zustellung und Eröffnung der klägerischen

Verfügung korrekt erfolgt sei. Entsprechend hat es damit sein Bewenden. 3.4.2 Hinsichtlich des Einwandes der Beklagten, wonach sie nicht mit einer Verfügung betreffend die Beiträge für die Jahre 2009 und 2010 habe rechnen müssen, ist folgendes festzuhalten: Diese Einwendung beschlägt die inhaltliche Korrektheit der Verfügung. Dies aber hätte die Beklagte in einem gegen diese Verfügung gerichteten Rechtsmittelverfahren geltend machen müssen. Wie be-

- 9 - reits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 21 S. 7), wird im Rechtsöffnungsverfahren nicht der Bestand der Forderung geprüft. Entsprechend ist hierauf nicht weiter einzugehen. 3.5 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 4.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beklagten als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Den Parteien ist im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, nämlich dem Kläger mangels relevanter Umtriebe und der Beklagten infolge seines Unterliegens. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.